

Satzung

Tourismus-Marketing Schlaubetal e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der Tourismusverein führt den Namen „Tourismus-Marketing Schlaubetal e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15299 Müllrose, Landkreis Oder-Spree. Das Vereinsgebiet ist überregional und umfasst die Ferienregion Schlaubetal, die sich über die Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald erstreckt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Tourismus in der Ferienregion Schlaubetal ganzheitlich zu fördern. Er unterstützt und koordiniert die touristische Ausrichtung der Städte und Gemeinden, Vereine, Verbände sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist weltanschaulich und politisch neutral.
Das wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Tourismus in der Ferienregion Schlaubetal unter Beachtung ökologischer Faktoren,
 - Förderung eines ökologisch orientierten Tourismus, Beachtung und Beteiligung an der Prüfung ökologischer Faktoren bei ansiedlungswilligen Gewerben.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Aufgaben sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Förderung aller dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Belange und Einrichtungen sowie der Vertiefung des Reise- und Erholungsgedankens.
2. Zielstrebige Tourismuswerbung für das Territorium des Tourismusvereins Tourismus-Marketing Schlaubetal e. V. durch Werbemittel verschiedener Art.
3. Zusammenarbeit mit den dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Gewerbezweigen, Organisationen und Institutionen.
4. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Träger des Tourismus und Erholungswesens, ihre Beratung und Unterstützung sowie Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches.
5. Mitarbeit und Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen auf dem Gebiet der Landschaftsplanung und Erholung.
6. Mitarbeit und Unterstützung bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Tourismus und Erholungswesen dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportunternehmen sowie der Campingplätze.
7. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes.
8. Mitarbeit und Organisation der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung.

(6) An der Herausarbeitung und Durchführung der Aufgaben des Tourismusvereins nehmen seine Mitglieder aktiv teil.

(7) Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Verein Kommissionen berufen und Gesellschaften gründen. Die Gesellschaften können sich an bestehenden Vereinigungen beteiligen, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

Ordentliche Mitglieder:

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- und bereit sind, an der Lösung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken
- juristische Personen des Privatrechts, die im Bereich Wirtschaft, Handel und Verkehr am Tourismus im genannten Territorium beteiligt sind
 - Gemeinden, Städte, Gemeindeverbände und Ämter der Region
 - Verbände und Vereine des Landschafts- und Naturschutzes mit ökologischen Zielstellungen, Verbände der Künstler und Kulturschaffenden
 - sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche sowie juristische Personen, rechtlich selbstständige Behörden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine werden, die bereit sind, an der Förderung der gemeinsamen Aufgabe mitzuarbeiten.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung gewählt werden.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Antragsteller. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angaben enthalten, die für eine Entscheidung nach § 3 (1) erforderlich sind.
Der Vorstand entscheidet nach § 9 (2) über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2) zu unterstützen, ihm die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seines Zwecks zur Verfügung zu stellen und ihn insbesondere über internationale und gebietsübergreifende nationale Marketingmaßnahmen zu unterrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Auflösung der Körperschaft oder des Betriebes,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen wichtiger Gründe.

- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlungen und deren Verwendung festgeschrieben ist.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinen Anteil aus dessen Vermögen. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 17 (2).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern. Ein Geschäftsführer kann benannt werden.
- (2) Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und einen Schriftführer sowie den Schatzmeister. Die Funktion des Schriftführers sowie des Schatzmeisters kann in Personalunion besetzt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung (Vorstandsordnung) geben.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 4. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder eines Beirats;
 7. Schaffung einer Beitragsordnung.
- (3) Entsprechend dem Zweck des Vereins können vom Vorstand für einzelne Aufgabengebiete nach Bedarf und gegebenenfalls zeitlich befristet Fachausschüsse bzw. Kommissionen berufen werden.
- (4) Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit Körperschaften, Kommunen, Dienststellen und anderen Organisationen kann vom Vorstand ein Beirat gebildet werden. Der Beirat hat keine Organeigenschaften. Dem Beirat steht der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied als Vorsitzender vor. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Schriftform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
Das Amt Schlaubetal erhält eine Stimme und für jede amtsangehörige Gemeinde eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstands
 2. Bestätigung des Haushaltsplanes
 3. Wahl von Rechnungsprüfern
 4. Festsetzung der Beitragsordnung
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 6. Beschluss über Anträge
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet und eingereicht werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung, des Satzungszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig:
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes des Vereins oder
 - (b) auf Antrag von mind. 49 % der anwesenden Mitglieder (§ 37 BGB)
- (2) Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vereinsvorsitzenden einzureichen.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist auf Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen der Vorsitzende des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je hälftig an das Amt Schlaubetal und die Stadt Müllrose mit der Bestimmung zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Tourismus zu verwenden

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Müllrose, 14. Juni 2017

Monika Werner
Vorsitzende